

Regionales Landesamt für Schule und Bildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Juli 2020 hat das Bundesarbeitsgericht – 6 AZR 321/19 – entschieden, dass die Eingruppierung von Quereinsteigenden bei denen festgestellt ist, dass sie aufgrund ihrer wissenschaftlichen Hochschulausbildung die Voraussetzungen zum Unterrichten im gymnasialen Bereich haben und von Tarifbeschäftigten mit voller Lehrbefähigung für Gymnasien, die überwiegend im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule eingesetzt werden, rechtswidrig ist.

Nach dieser Entscheidung bin ich zu niedrig eingruppiert und beantrage eine Höhergruppierung

von

auf

Mit freundlichen Grüßen